

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 27.6.2013
(Erstellung des Falles: Magdalena Pöschl)

**Der folgende Sachverhalt beginnt im Jahr 2007 und erstreckt sich bis zur Gegenwart:
Beurteilen Sie alle – auch die in der Vergangenheit liegenden – Sachverhaltsteile nach der heute
geltenden Rechtslage und nach den im Anhang abgedruckten Rechtsvorschriften!**

Mariam Khan, eine Staatsangehörige Afghanistans, gelangt am 3. Mai 2007 nach Österreich und wird in Niederösterreich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufgegriffen. Nachdem sie zu erkennen gibt, dass sie in Österreich Schutz vor Verfolgung sucht, wird sie festgenommen, ihre Kleider und ihr Gepäck werden durchsucht, sie wird erkennungsdienstlich behandelt und noch am selben Tag der Erstaufnahmestelle Traiskirchen vorgeführt. Dort werden ihre Kleider und ihr Gepäck neuerlich durchsucht, anschließend erhält Mariam eine Verfahrenskarte und alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen. Wenig später erscheint ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Mariam mitteilt, dass sie in ihrem Heimatstaat verfolgt werde und in Österreich Schutz suche. Sie gibt diesem Sicherheitsorgan auch Auskunft über ihre Identität und die Reiseroute, auf der sie nach Österreich gelangt ist. Am nächsten Tag, dem 4. Mai 2007 wird sie von einem Organ des Bundesasylamtes zu den Gründen ihrer Flucht befragt. Mariam antwortet, dass sie aufgrund ihrer westlichen Lebenseinstellung als Frau in Afghanistan massiven Einschränkungen und einem erheblichen Risiko für ihre Sicherheit und physische Integrität ausgesetzt sei. Sie könne kein selbstbestimmtes Leben führen, sich insb nicht frei bewegen, allein außer Haus gehen oder arbeiten. Aufgrund ihrer westlichen Einstellung sei sie auch mehrfach Opfer schwerer physischer Gewalt, verbaler Attacken und sonstiger Erniedrigungen geworden.

Einen Tag später, am 5. Mai 2007 wird Mariam mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen und dass sie 24 Stunden Zeit habe, sich auf eine weitere Einvernahme vorzubereiten. Zu diesem Zweck wird ihr eine Aktenabschrift ausgehändigt und ein Rechtsberater zugewiesen. Dieser überreicht Mariam eine Übersetzung des Asylgesetzes in ihrer Muttersprache und rät ihr, das Gesetz sorgfältig zu studieren; dort stehe alles, was sie wissen müsse. Mariam beginnt zu lesen, doch je länger sie fortfährt, desto weniger versteht sie und desto verzweifelter wird sie. Bei der Einvernahme am 6. Mai 2007 versucht sie dem Organ des Bundesasylamtes neuerlich klar zu machen, dass ihr in ihrer Heimat aufgrund ihrer westlichen Einstellung gravierende Verfolgung droht; ihr Rechtsberater ist bei der gesamten Einvernahme schweigend anwesend.

Am 20. Mai 2007 wird Mariam ein Bescheid zugestellt, mit dem das Bundesasylamt ihren Antrag auf internationalen Schutz abweist und begründend ausführt, dass ihr Vorbringen zwar glaubhaft sei, doch werde sie in ihrem Heimatstaat nicht iSd Genfer Flüchtlingskonvention verfolgt. Ihr sei nämlich zumutbar, sich den in Afghanistan üblichen Gepflogenheiten und Anschauungen anzupassen. Weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch das Asylgesetz verschaffe ihr ein Recht auf westliche Lebensweise. Mit der Abweisung des Antrages spricht der Bescheid auch aus, dass Mariam nach Afghanistan auszuweisen sei.

1. Was kann Mariam am 21. Mai 2007 gegen die beschriebenen Vorkommnisse unternehmen und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (25 %)

Durch Glück findet Mariam eine geschickte Anwältin, der es gelingt, ihr (nach mehreren Rechtsmitteln) im Mai 2012 eine Asylberechtigung in Österreich zu verschaffen. Während dieses Asylverfahrens ist Mariam nach Klagenfurt übersiedelt, wo sie als Kellnerin in einem Studenten-Café arbeitete. Gespräche mit ihren Gästen haben ihr gezeigt, dass sich viele Menschen für Mariams Heimat interessieren. Aufgrund der prekären Sicherheitslage will zwar kaum jemand nach Afghanistan reisen, wegen der kulturellen und landschaftlichen Reize zieht es aber Tourist/inn/en mehr und mehr in die umliegenden Staaten, die Mariam alle sehr gut kennt. Jetzt, wo ihr Asylantrag bewilligt ist, will Mariam ein Reisebüro eröffnen, das Reisen in den „Orient“ anbietet. Von ihrer Anwältin erfährt Mariam, dass sie dazu entweder selbst eine touristische Ausbildung absolvieren oder eine/n Geschäftsführer/in bestellen muss, der/die die Befähigung zum Reisebürogewerbe aufweist. Da fällt Mariam ein, dass einer ihrer Stammgäste im Studenten-Café, der Bosnier Luka Baric, vor einem Jahr in Kärnten eine Fachakademie für Tourismus abgeschlossen hat. Nach dieser Ausbildung ist Luka nach Bosnien zurückgekehrt, um dort im Reisebüro seines Vaters zu arbeiten; das Wochenende verbringt er aber in Klagenfurt mit seiner Freundin Anna Adler, die an der Universität Klagenfurt Psychologie studiert. Erfreulicherweise erklärt sich Luka bereit, als Geschäfts-

führer für Mariams Reisebüro zu fungieren. Deshalb meldet Mariam im Juni 2012 das Gewerbe „Reisebüro“ am Standort Herrengasse 3 in 9020 Klagenfurt an und legt der zuständigen Behörde zahlreiche Unterlagen vor: ihren Reisepass und Meldezettel; Lukas Reisepass und seinen bosnischen Meldezettel; den Nachweis, dass Luka in Österreich über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ verfügt; Lukas Abschlussdiplom der Fachakademie für Tourismus; eine Bestätigung, dass er seit einem Jahr im Reisebüro seines Vaters beschäftigt ist, und schließlich eine Anzeige, aus der hervorgeht, dass Mariam Luka mit dessen Zustimmung zum Geschäftsführer bestellt und ihm die Befugnis erteilt hat, in ihrem Betrieb selbstständig die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Gewerbereferent nimmt diese Schriftstücke entgegen, blättert sie durch und teilt Mariam mit, dass ihre Unterlagen vollständig sind.

2. Was hat der Sachbearbeiter nun weiter zu tun? (15 %)

Anfang August 2012 bekommt Mariam einen Auszug aus dem Gewerberegister, dem sie entnimmt, dass sie in diesem Register für das Gewerbe „Reisebüro“ eingetragen ist. Mariam fragt bei der Behörde nach, ob damit alles erledigt sei, was der Gewerbereferent bejaht. Erfreut berichtet sie davon Luka, der gerade bei seiner Freundin in Klagenfurt ist. Um zu feiern, dass alles Bürokratische überstanden ist, treffen sich Mariam, Luka und Anna zum Abendessen. Nach ein paar Gläsern Wein kommen sie auf Afghanistan zu sprechen. Mariam erzählt, wie es ihr dort ergangen ist und dass sie auch nach ihrer Flucht nach Österreich monatelang unter Alpträumen gelitten hat und schon von kleinsten Aufgaben völlig überfordert war. Im Laufe der letzten fünf Jahre sei es ihr aber gelungen, ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Anna erzählt dann ihrerseits, dass sie plane, sich in ihrer Diplomarbeit mit „posttraumatischen Belastungsstörungen“ zu befassen, also mit den psychischen Folgen traumatischer Erlebnisse, wie sie Mariam zweifellos widerfahren sind. Dazu will Anna eine Studie an der Universität Klagenfurt durchführen, für die sie aber noch Versuchsteilnehmer/innen braucht. Mariam bietet Anna an, als Probandin an der Studie teilzunehmen und aus ihrem Bekanntenkreis weitere Teilnehmer/innen zu gewinnen. Nach einiger Zeit hat Mariam zehn Personen, die in Österreich Asyl erhalten haben, überzeugt, an Annas Studie teilzunehmen. Anna zeigt das Konzept ihrer Diplomarbeit mit einer Liste der Studienteilnehmer/innen ihrer Diplomarbeitsbetreuerin, die damit einverstanden ist. Sie weist Anna aber darauf hin, dass solche Studien vor Beginn noch von der Ethikkommission der Universität Klagenfurt zu prüfen sind. So legt Anna ihr Forschungsprojekt auch dieser Kommission vor, die das Projekt aber zu Annas Entsetzen in einem Gutachten als „ethisch unvertretbar“ einstuft. Anna plane nämlich, so heißt es in dem Gutachten, für ihre Studie Personen zu befragen, die eine posttraumatische Belastungsstörung bereits überwunden haben; diese Personen in Interviews mit ihrem Trauma zu konfrontieren, könne sie neuerlich traumatisieren, was ethisch nicht zu verantworten sei.

3. Anna will ihre Diplomarbeit unbedingt wie geplant durchführen: Was raten Sie ihr, nach Erhalt des Gutachtens zu tun und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (15 %)

Als Mariam erfährt, dass Annas Diplomarbeit gestoppt wurde, ist sie enttäuscht. Sie ist sicher, dass ihr die Teilnahme an Annas Studie nicht geschadet hätte und versteht nicht, dass eine Ethikkommission zu wissen glaubt, was für Mariam gut ist, ohne mit ihr oder mit Anna auch nur ein Wort gesprochen zu haben. Da fällt Mariam ein Zeitungsartikel in die Hand, in dem der Philosoph Robert Pfaller ein Interview gibt. Pfaller ist Mitgründer der Initiative „Mein Veto – Bürger gegen Bevormundung“ und tritt gegen den „staatlichen Fürsorgeterror“ auf. „Wir dürfen es uns“, sagt Pfaller in dem Interview, „als erwachsene, mündige Bürger nicht gefallen lassen, dass die Politik uns wie Kinder behandelt und uns ständig gouvernantenhaft auf Dinge hinweist, die wir sehr gut selber wissen.“ Weiter meint Pfaller: „Um nicht ihre eigenen Grundlagen zu zerstören, muss demokratische Politik ganz anders an die Leute appellieren. Sie muss signalisieren: ‚Du bist erwachsen. Du kannst das ertragen. Du stirbst nicht sofort, wenn du gegrilltes Lamm riechst, das aus dem Hof der Siedlung auf deinen Balkon heraufduftet; oder wenn du den Nachbarn Klavier üben hörst.‘ Nur dann bekommen wir Bürger, die politisch handlungsfähig sind und das Glück des anderen auch als etwas solidarisch Teilbares erleben können.“ Das spricht Mariam aus der Seele! Sie liest weiter, dass Pfaller am Montag, den 20. August 2012, in Wien eine Versammlung veranstaltet, um auf seine Forderungen aufmerksam zu machen. Mariam beschließt, am selben Tag in Klagenfurt eine Parallel-Versammlung zu initiieren. Noch am Sonntag, den 19. August 2012, legt sie um 12.00 Uhr in ihr Fax-Gerät eine Kopie ihres Reisepasses und die Anzeige, dass sie am 20. August 2012 um 15.00 Uhr am Neuen Platz in Klagenfurt eine Versammlung abhalten will, um gegen die „staatliche

Bevormundung mündiger Bürger/innen“ zu protestieren. Mariam gibt die Fax-Nummer der zuständigen Behörde ein und erhält einige Minuten später, um 12.08 Uhr eine Empfangsbestätigung mit der Aufschrift: „Sendung ok“. Am nächsten Tag in der Früh nimmt die Kanzleikraft dieser Behörde Mariams Anzeige aus dem Fax-Gerät, stempelt sie mit dem aktuellen Eingangsstempel („Eingegangen am 20.8. 2012“) ab und legt sie zu den anderen Schriftstücken, die an diesem Tag eingelangt sind.

Um 15.00 Uhr versammelt sich Mariam dann wie angekündigt mit Freunden am Neuen Platz. Doch kaum stellen sie ihre Transparente auf, treten schon drei Polizisten heran und „erklären die Versammlung für aufgelöst“, weil Mariam diese Versammlung nicht ordnungsgemäß angezeigt habe und außerdem als Ausländerin nicht berechtigt sei, solche Kundgebungen zu veranstalten. Das will Mariam nicht widerstandslos hinnehmen:

4. Verfassen Sie für Mariam ein zweckentsprechendes Rechtsmittel, in dem Sie alle Argumente vorbringen, die ihren Standpunkt stützen könnten! (15 %)

Nach diesem Erlebnis kommt Mariam zum Schluss, dass es in Österreich von Vorteil wäre, österreichische Staatsbürgerin zu sein. Deshalb sucht sie Anfang September 2012 bei der zuständigen Behörde um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Zwei Wochen später wird Mariam von dieser Behörde schriftlich verständigt, dass sie in einem halben Jahr eine „Staatsbürgerschaftsprüfung“ abzulegen habe, um Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich, der Geschichte Österreichs und der Geschichte Kärntens nachzuweisen. Zur Vorbereitung sind dem Schreiben zwei Lernunterlagen mit dem Titel „Mein Österreich“ bzw „Mein Kärnten“ beigelegt. Mariam studiert diese Unterlagen und liest dort ua, dass das oberste Prinzip der österreichischen Verfassung die Menschenwürde sei, nach der alle Menschen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gleich viel wert seien. Das deckt sich nicht recht mit Mariams Erfahrungen; um sicher zu gehen, ob das stimmt, beschafft sie sich noch ein Lehrbuch zum österreichischen Verfassungsrecht. Dort liest sie, dass es mehrere oberste Prinzipien der Verfassung gibt, zu denen die Menschenwürde aber nicht gehöre. Mariam fühlt sich damit ausreichend informiert und tritt am 19. März 2013 zur Staatsbürgerschaftsprüfung an. Der zuständige Sachbearbeiter stellt Mariam aus jedem der drei Prüfungsgebiete eine Frage. Zur Geschichte Österreichs will er wissen, welches für Österreich wichtige Ereignis 1955 passiert sei. Mariam antwortet, dass in diesem Jahr der Staatsvertrag von Wien abgeschlossen wurde, der die Besatzungszeit Österreichs beendet habe. Zufrieden fragt der Sachbearbeiter weiter, welches das oberste Prinzip der österreichischen Verfassung sei. Mariam antwortet, dass es nicht ein, sondern mehrere oberste Verfassungsprinzipien gebe, die sie alle aufzählt, die Menschenwürde nennt sie nicht. Da sagt der Sachbearbeiter: „Das ist leider falsch. Hoffentlich kennen Sie sich wenigstens bei der Geschichte Kärntens aus: Was ist ein Reindling?“ Diese Frage kann Mariam nicht beantworten. Da nimmt der Sachbearbeiter ein Stück von dem Germkuchen, der vor ihm steht, beißt genussvoll hinein und sagt: „Das war ein Reindling – auf Wiedersehen!“ Am 6. Juni 2013 wird Mariam ein Bescheid zugestellt, mit dem die zuständige Behörde Mariams Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft abweist. Begründend führt der Bescheid aus, dass Mariam nicht über ausreichende Kenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und über die Geschichte Kärntens verfüge.

Zu ihrem Entsetzen wird Mariam am 8. Juni 2013 noch ein zweiter Bescheid zugestellt, mit dem der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gestützt auf § 363 Abs 4 GewO mit kurzer Begründung verfügt, dass Mariams Eintragung in dem Gewereregister gelöscht wird.

5. Was kann Mariam gegen diese zwei Bescheide unternehmen und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (20 %)

(6. Aufbau, Sprache, Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: 10 %)

Aus der Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 1

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:

1. [...]
2. sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; [...]

Aus der Reisebüro-Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Reisebüros (§ 94 Z 56 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
- 2.a) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Fachakademie für Tourismus oder eines mindestens Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 600 Unterrichtsstunden umfassenden Universitätslehrganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer Universität, sofern hierbei eine besondere betriebswirtschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet des Tourismus absolviert wurde, und
- b) eine nachfolgende, mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
3. [...]

Aus der nach § 19 UniversitätsG erlassenen Satzung der Universität Klagenfurt*)

§ 90. (1) An der Universität Klagenfurt wird eine Ethikkommission eingerichtet, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Je ein Mitglied muss über eine Lehrbefugnis aus den Fachbereichen Psychologie, Philosophie, Naturwissenschaften, Theologie und Rechtswissenschaften verfügen.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektor bestellt und sind in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei.

§ 91. (1) Der Ethikkommission sind alle an der Universität Klagenfurt geplanten Forschungsprojekte (einschließlich Diplomarbeiten und Dissertationen) vorzulegen, die die physische oder psychische Integrität, die Privatsphäre oder sonstige überwiegende Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen können.

(2) Die Ethikkommission hat die in Abs. 1 genannten Forschungsprojekte auf ihre ethische Vertretbarkeit zu begutachten.

(3) Hat die Ethikkommission ethische Bedenken gegen ein Forschungsprojekt, so hat sie dem/der Projektleiter/in vor Erstellung des Gutachtens Gelegenheit zu geben, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen.

(4) Forschungsprojekte, die die Ethikkommission in ihrem Gutachten als ethisch unverträglich befindet, dürfen weder durchgeführt noch betreut werden.

(5) Wer als Bedienstete/r der Universität Klagenfurt Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht eine Dienstverfehlung, die nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu verfolgen ist.

Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Staatsbürgerschaftsprüfung (StbP-V)*)

Prüfung

§ 1. (1) Staatsbürgerschaftsprüfungen nach § 10a Abs. 1 Z 2 StbG sind einmal im Kalenderhalbjahr schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige erkannt werden muss.

(2) Der Prüfungserfolg ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Bei nicht bestandener Prüfung ist Gelegenheit zu einer Prüfungswiederholung zu geben.

(3) Die Prüfung hat mindestens drei Fragen zu umfassen, wobei aus jedem Prüfungsgebiet (§ 2) eine Frage zu stellen ist.

Prüfungsgebiete und Prüfungsstoff

§ 2. Die Prüfungsfragen sind aus den folgenden Prüfungsgebieten zu entnehmen und bei der Prüfung entsprechend erkennbar zu machen:

1. Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich;
2. Grundkenntnisse über die Geschichte Österreichs;
3. Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Bundeslandes.

Kärntner Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung (K-StbP-V)

Aufgrund des § 10a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 37/2006, wird verordnet:

Im Rahmen der Staatsbürgerschaftsprüfung sind aus der Geschichte Kärntens Grundkenntnisse zu folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

- a) Topografie Kärntens
- b) Geschichtliche Daten über Kärnten
- c) Verwaltung und Politik
- d) Landessymbole
- e) Wirtschaft
- f) Kulturland Kärnten
- g) Kulinarisches Kärnten.

*) Vorschriften fingiert.